

II.

Schatzungs- und Trank-Accise Edict

von 1690.

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heil. Romischen Reichs Fürst, und Graf zu Pyrmont, &c. Thun fund und flügen hiemit zu wissen, was gesetzten Uns von Unseren gehorsamen Land-Ständen Unser Stifts und Fürstenthums Paderborn, bey dem am 28. dieses vorgewesenen extraordinären Landtage, zu Ergänzung dieses Jahrs gemachten Status, und daraus zu vorigen Jahrs Ausgaben gegriffener Gelder und anderer erforderter Nothwendigkeiten, bey jetzigen gefährlichen conjuncturen, anderthalb Land-Schatzungen, nebst einer halbjährigen Trank-Accise, in Vorschlag gebracht worden.

Wann Wir Uns nun solches in Gnaden gefallen lassen, und die ohnumgängliche Nothdurft erfordert, daßsolche fürdürlichst, und ohne Abgang, und zwar folgender Gestalt, nämlich in anscheinendem Monath Majo, zu der bereits unterm 22. Octobris 1689. gewilligter einen Landschätzung, noch ein vierter Theil, im Julio ebenfalls ein vierter Theil, im Augusto zu der vorhin gewilligten halben,

halben, noch eine halbe, und im Septembri zu selbiger halben, noch eine halbe Landschätzung beigebracht und bezahlt werden. Als befiehlen Wir allen und jeden Unsern Drostien, Gerichtshaberen, Rentmeistern, Amtmännern, Gogräfen Landvögten, Richtern und Vögten, sodann Bürgermeistern und Rath in denen Städten, und Vorsteheren auf denen Dorfschaften, hiemit gnädigst und ernstlich, die umeingestellte Verfügung zu thun, damit sothane anderthalb Landschätzungen in obberahmten Terminen, ohne einzige Connivenz und Ueberschung, eines für dem andern beygetrieben, und zu Handen Unser SCHATZ-Einnahmern, ohne einem Abgang, und zwar die Halbscheid an vollgeständigen Markstückchen, ohnfehlbar geliefert werden können, und man nicht nothig habe, wiedrigfalls, mit der ohnabschleiblichen Militärischen Execution zu versahren.

Die halbjährige Trank-Accise belangend, sollen Bürgermeistere und Rath in den Städten, Vorstehere und Gemeinheiten in denen Dorfschaften jedes Orts, respective verzapfenden Wein, reinischen Brantewein, und Koen-Brantewein, item Bier, Koet, Bröhan, minder Bier, bey zehn Goldgulden Straf vorhaupts allemal richtig ohne Unterschleif oder Betrug verzeichnen, selbige Verzeichniß, von einem Monath zu dem andern, jedes Orts Hochfürstlichen Beamten, Gerichtshaberen und Bedienten einliefern, und diese sowohl als auch obgedachte Bürgermeistere und

Rath, auch Richtere und Gemeinheiten schuldig seyn sollen, so thane Specificationes um Michaëlis dieses laufenden Jahres an Hochfürstliche Kammer hieselbst einzuschicken, und solle von jeder Maass Spanischen Wein oder Vinzeck, zwey Groschen, von andern Wein, die Maass ad ein Groschen, von dem Reinischen Branterwein, von jedem Kännchen, deren acht auf ein Maass gehen, ad zwey Pfennig, von dem Korn-Branterwein, von jedem Kännchen ad ein Pf. von jedem Fäß Bier, Bröhan oder Röt aber, ein Goldgulden sofort, wann ein Fäß verzapft, sodann von jeder Zonne Münzbier, zwölff Groschen Accise, von denen Auszäpfseren, Verkäuferen, Wirthen und Krügern, an Burgermeistere und Vorstehere entrichtet, und von diesen die Accises Gelder, an den Hochfürstlichen Schatz-Einnehmern monathlich gegen Quitung eingeliefert und bezahlet werden.

Damit nun obiges alles desto richtiger hergehe, und bey dieser, dem Publico zu gut kommender Accise, kein Unterschleiß gespüret werde; Sollen Burgermeistere und Rath in denen Städten, zwey aus ihrem Mittelen; die Fürstliche Beamten, Ge richtshabere und Bediente aber auf denen Dorf schaften, die Richter und Vorstehere, dahin absonderlich, sofort nach Einlau gung dieses in End und Pflichten nehmen, wie denenselben hies nebengehendes Formulare Juramenti zugefertigt wird.

Allermassen dann selbige beydigte Personen, dahin gute Acht und

und accurate zu advigiliren haben, daß von denen Wirthen, Verkäuferen und Auszäpfseren, nichts verschwiegen, noch unter schlagen werde, zu welchem Ende auch sie befugt seyn sollen, nach Gutbefinden die Kellere und Kammeren zu visitiren, und den befindenden Unterschleiß zu notiren, und solches sofort anhero zu Hochfürstl. Hof - Kammer zu denunciiren, auch hierunter nichts zu verabsäumen, als lieb denenselben seyn wird, die obangedrohte Straf der zehn Goldgulden, auch dem Befinden nach, des grausamen Mädinehds zu verhüten und zu vermeiden, gestalten dann die hieraus fallende Brüchten, dem Hochfürstlichen Fisco adjudi cirt, dem Delatori aber eine gute Recompense darvon zugeeignet, und dessen Namen verschwiegen werden, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, solle dieses Patent gehörigen Orts affigirt, und denen Unterthanen kund gemacht werden. Urkundlich Unsers hierunter gesetzten Namens und Fürstlichen Secrets. Signatum auf Unserem Residenz - Schloß Neuhaus den 30. Aprilis 1690.

Herman Werner. (L.S.)